Eine Urkunde von 1405 über das Fischfach in Nidau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **20 (1924)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-186276

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

die baursamme den kosten scheüchete profosen zu underhalten und sich der aufflag immer beschwärten, wollte es ungeacht viler und ernstlicher oberkeitlicher mandaten nit fort. Der angäber und erste antreiber diser ordnung war Hr. Jacob Jenner, damalen Herr zu Uzigen, hernach Bauherr des Kleinen Rats.

1676 fienge Hans Hoffman in der kirchen zu dem gesang die posaunen zu blasen, zu welchem dienst gehört ouch der Schuldienst zu Biglen.

1678 erlangete die dorfschaft zu Biglen erlaubnus die allmend auf dem Moos einzuschlagen.

1680 kame das Bachteli under der underen pfrundmatten zur Pfrund aus gutthätigkeit einer Hochen Oberkeit.

1681 dis ist das Wäspe-jahr.

1600 ist jetz durch eine hohe oberkeit geordnet worden, das uff Suntags keine Ehlüt söllint zusamen geben werden, von wegen der vilfaltigen unzuchten und nahenlouffens des jungen volchs an die hochzyt, so nit gladen, hiedurch sampt anderem unrat zefürkommen.

1605 den 21 Januar hielten Jacob Joss und Margreth Hummel und Niclaus Wyss und Madleni Wälti Hochzeit. Als obgeschribene Eelüt iren kilchgang than, hend uff die nünzig personen uff wyter heyd in Hans Hofers des Schumachers höstettli das Morgenmal genossen und bezüget, es habe sy gar nüt gefroren. Was ein schöner tag.

Eine Urkunde von 1405 über das Fischfach in Nidau.

In seiner Geschichte der Fischerei im Bielersee hat P. Aeschbacher auch die Nachrichten über das Fach beim Schlosse Nidau zusamengestellt, die mit dem Jahre 1370 beginnen. Die nachfolgende Urkunde ist eine Ergänzung dazu. Sie stammt von der Innenseite des Deckels des Habsburger Urbars (Band MHH VI, 75, der Stadtbibliothek Bern), wo sie aufgeklebt ist. Der wesentliche Inhalt des Stückes lautet:

Schultheiß, Räte und Burger der Stadt Berne leihen „Henslin Bertschis, burger und gesessen ze Nydow, und Greden, siner

ewirtin, und iren erben unser vache und vischetzen ze Nydow mit aller rechtung und zugehörde und alz si Hans Juchli und Lienhart von Englenberg da har genossen und gehebt hand", auf sechs Jahre vom nächsten St. Michelstage an um jährlich auf Michaelis in Bern zu bezahlende 90 „gut tütsch rinsch guldin guter an gold". Das Fach und was dazu gehört ist von den Belehnten zu unterhalten „und söllent och die vache, wyer und swelinen und was darzu gehöret in gutem buwe und in guten eren haben und lassen, besser denne si das funden haben". Sie sollen die dort gefangenen Fische nach Bern auf offenen Markt führen und sie an niemand anders verkaufen, der sie in andere Städte führen wollte. Doch dürfen sie dem Vogt und den Burgern von Nidau „und andern gesellen, die in der statt zeren wöltin", nach Bedürfnis Fische verkaufen. „Ouch mögent si alle äle und ander gesalzen und ungesalzen vische, so ze Berne nit gebe sint, verkouffen, weme si wellent". Das Holz zum Bau der Fache darf aus den obrigkeitlichen Wäldern genommen werden, und der Vogt soll die Herrschaftsleute zu Fuhrungen dafür anhalten, nach bisheriger Gewohnheit. H. T.

Berichtigungen.

Auf Seite 159 hiervor ist „Bläue" erklärt durch Hanfreibe, was unzutreffend ist. Schon die auf Seite 178 angeführte Literatur hätte den Verfasser eines andern belehren müssen. Die Bläue ist ein Pochwerk, in welchem mit einem Bleuel, „Bluwel", d. h. einem schweren Holzschlegel, Gerste, Weizen, auch Flachs geschlagen, geklopft wurde. Zugrunde liegt das althochdeutsche Zeitwort „bliuwan", mittelhochdeutsch „bliuwen" = schlagen, daher heute noch durchbläuen = durchprügeln. Die lateinische Bezeichnung lautet pila, das ursprünglich einen Mörser bedeutete. Es handelt sich also um ein Schlag- oder Stampfwerk, während Hanfreibe mit einem umlaufenden Stein doch eine andere Einrichtung aufweist. Vergl. Friedli, Bärndütsch, Aarwangen, S. 105. — Schweiz. Idiotikon, Bd. V, Sp. 243 ff.